

Richtlinie der KVBW zur Förderung der Weiterbildung (Förderrichtlinie 2016)

Erlassen durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 12. Oktober 2016

Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11. Juli 2018

Gültig ab 12. Juli 2018

Präambel¹

Zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung sowie zur Deckung des spezifischen Bedarfes der patientennahen ambulanten fachärztlichen Versorgung beschließt die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) gemäß § 75a SGB V in der Fassung des GKV-VSG vom 22. Juli 2015, § 75 Abs. 1 und 8 SGB V und in Anlehnung an die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) folgende Richtlinie:

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für die im Zuständigkeitsbereich der KVBW niedergelassenen Vertragsärzte und die in Medizinischen Versorgungszentren und bei Vertragsärzten angestellten Ärzte für den Zeitraum von ihrem Inkrafttreten für die Dauer der Laufzeit der auf Bundesebene getroffenen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V, es sei denn, diese Richtlinie wird zu einem früheren Zeitpunkt geändert oder außer Kraft gesetzt.

§ 2 Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung

- (1) Die Förderung der Weiterbildung erfolgt für das Gebiet der Allgemeinmedizin. Eine Stellenbegrenzung besteht nicht.
- (2) Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Weiterbildung beträgt drei Monate. Kürzere Abschnittsdauern im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg dies anerkennt. Die Weiterbildung sollte planmäßig innerhalb von fünf Jahren abgeleistet werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

- (3) Die maximale Förderdauer einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung richtet sich nach den Vorgaben zur Anerkennung von Weiterbildungszeiten der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung. Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die jeweils zuständige Landesärztekammer für die Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung bestätigt werden.

§ 3 Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen

- (1) Die Förderung der Weiterbildung weiterer Fachgruppen erfolgt nach § 75a Abs. 4, Satz 2 Nr. 5 und Abs. 9 SGB V. Sie soll einen Beitrag zur Deckung des spezifischen Bedarfs der ambulanten Versorgung unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten leisten. Gefördert werden grundversorgende Fachärzte, welche der Gruppe der allgemeinen fachärztlichen Versorgung nach § 12 der Bedarfsplanungsrichtlinie angehören.
- (2) Für die Förderung der Weiterbildung weiterer Fachgruppen stehen gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung 131,98 Stellen zur Verfügung. Die Stellen beziehen sich auf Vollzeitäquivalente. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer Vollzeitstelle mit einer Anstellungsdauer von zwölf Monaten im Kalenderjahr.
- (3) Die Feststellung der Förderfähigkeit von Facharztgruppen erfolgt gemeinsam und einheitlich von der KVBW und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen. Die erstmalige Festlegung erfolgt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 und wird jährlich zum 31. März überprüft. Es können nur Facharztgruppen gefördert werden, für die die Weiterbildungsordnung eine Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten in der ambulanten Versorgung vorsieht.
- (4) Wird für mehrere Facharztgruppen eine Förderfähigkeit festgestellt, erfolgt entsprechend der regionalen Förderbedarfe eine Priorisierung; die Vergabe vorhandener Förderkontingente kann quotiert werden.
- (5) Die Feststellung der förderungsfähigen Facharztgruppen wird von der KVBW gemäß § 24 der Satzung der KVBW sowie auf deren Homepage bekannt gegeben. Nach Bekanntgabe werden die Feststellungen Bestandteil der Förderrichtlinie 2016.
- (6) Für den Fall, dass die KVBW, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich feststellen, dass die Voraussetzungen der Förderfähigkeit einzelner Facharztgruppen entfallen sind oder dass die für die einzelnen Facharztgruppen festgelegte Stellenzahl geändert wird, ist diese Feststellung bzw. Neufestlegung nach Abs. 5 bekanntzugeben. In der Bekanntmachung ist ebenfalls anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt noch Anträge auf Förderung der Weiterbildung in den betroffenen Fachgebieten gestellt werden können. Die bis dahin bereits genehmigten Förderungen können bis zum Ende des genehmigten Zeitraums weitergeführt werden.
- (7) Für den Fall, dass die in Abs. 2 festgelegten Förderstellen abgesenkt werden, ist bis zur Erreichung der neu festgelegten Stellenzahl keine Neubescheidung von Anträgen auf Förderung der Weiterbildung möglich. Ist für mehrere Facharztgruppen eine Förderfähigkeit festgestellt worden, legen die KVBW und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen, im Falle einer Erhöhung oder Absenkung der festgelegten Förderstellen fest, in welcher Weise die Stellen neu zu besetzen sind. Die Festlegung ist gemäß Abs. 5 bekannt zu geben. Der Vorstand ist in einem solchen Fall berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Abs. 2 dieser Richtlinie zu beschließen.
- (8) Die Förderungsdauer des Weiterbildungsverhältnisses beträgt grundsätzlich mindestens zwölf zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. Liegt die beantragte Förderdauer unterhalb von zwölf 12 Monaten, müssen die Gründe für die Verkürzung dargelegt werden.

- (9) Die Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung beträgt höchstens die in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Erreichung der Mindestweiterbildungszeit notwendige und vorgesehene maximal anererkennungsfähige ambulante Weiterbildungszeit.
- (10) Eine Förderung in den förderungsfähigen Facharztgruppen erfolgt nur für solche Praxen, die überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig sind.

§ 4 Förderrahmen

- (1) Die Förderung erfolgt für jede besetzte Stelle (Vollzeitäquivalent). Neben einer Vollzeitbeschäftigung sind Weiterbildungsverhältnisse in Teilzeit förderungsfähig, soweit diese von der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannt werden. Gefördert werden Weiterbildungsverhältnisse in Teilzeit grundsätzlich im Umfang von 50 % bzw. 75 % einer Vollzeitbeschäftigung.
- (2) Der Förderbetrag je besetzter Stelle nach den §§ 2 und 3 dieser Richtlinie beträgt monatlich 4.800 Euro. Wird die Weiterbildung im Rahmen einer Teilzeitstelle durchgeführt, verringert sich der Betrag entsprechend. Der Förderbetrag orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung. Grundlage ist der Tarifvertrag Ärzte des Verbandes Kommunalen Arbeitgeber (VKA), Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1 – 5. Eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden liegt zugrunde.
- (3) Die Weiterbildungsstelle ist verpflichtet die Förderung auf die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß Abs. 2 anzuheben und an den Weiterzubildenden in voller Höhe auszus zahlen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, die Beträge in Abs. 2 auf der Grundlage geänderter Vorgaben auf Bundesebene bzw. der Vertragspartner gemäß zu ändern.
- (5) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung im ambulanten Bereich vorgesehen. Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle ist entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag des Praxisinhabers, welcher in seiner Praxis einen Arzt in Weiterbildung im Rahmen einer Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 beschäftigen will, gewährt. Antragsteller kann auch ein MVZ sein, bei welchem der Weiterbilder und der Arzt in Weiterbildung beschäftigt sind. Im Antrag sind der Beginn und das Ende des Weiterbildungsabschnittes anzugeben. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes, für den eine Förderung beantragt wird, zu stellen. Eine rückwirkende Förderung für einen Zeitraum vor Eingang des vollständigen Antrages auf Förderung der Weiterbildung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) (gestrichen)

(3) Der Weiterbildende hat dem Antrag beizufügen:

1. den Nachweis der Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer für die Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächern, soweit sich die Weiterbildungsbefugnis ausdrücklich auf die in der Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte bezieht. Im Falle der Weiterbildung in den Fächern gemäß § 3 Förderrichtlinie 2016 sind die Weiterbildungsbefugnisse für diese Fächer im erforderlichen Umfang nachzuweisen. Maßgeblich ist die jeweils gültige Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg. Der Nachweis kann auch erbracht werden, wenn die Weiterbildungsbefugnis auf der Homepage der Landesärztekammer veröffentlicht wurde,
2. eine Erklärung, dass die von der KVBW genehmigten und gewährten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung abgeführt werden,
3. eine Erklärung, dass der Weiterbildende die gewährten Förderbeträge an die KVBW zurückzahlt, sofern er den Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der geförderten Weiterbildung in der Allgemeinmedizin oder im Rahmen einer Weiterbildung gem. § 3 Förderrichtlinie 2016 beschäftigt,
4. eine Erklärung des Weiterbildenden, wonach er am Ende des jeweiligen Förderzeitraums der KVBW einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung weitergegebenen Förderbeträge, gegebenenfalls mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zusendet,
5. den zwischen dem Praxisinhaber/MVZ und dem Arzt in Weiterbildung geschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrag,
6. eine schriftliche Erklärung mit welcher er der Datenspeicherung, -verarbeitung der Übermittlung für die in der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung genannten Zwecke, insbesondere der gemäß § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung sowie nach Anlage III der Vereinbarung benötigten Daten zustimmt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt,
7. eine Erklärung, wonach der Weiterbildende sich davon überzeugt hat, dass der Arzt in Weiterbildung eine deutsche Approbation besitzt und diese ihm im Original vorgelegen hat.

(4) Der Weiterbildende gewährleistet, dass der Arzt in Weiterbildung insgesamt eine angemessene Vergütung im Sinne des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg erhält.

(5) Der Antragsteller hat dem Antrag folgende Unterlagen und Erklärungen des Arztes in Weiterbildung beizufügen:

1. eine Erklärung, in der der Arzt in Weiterbildung versichert, im Besitz einer auf ihn ausgestellten Approbationsurkunde zu sein und ihm diese weder entzogen noch zum Ruhen gebracht wurde,
2. unterschriebener Lebenslauf,
3. lückenloser Nachweis der bislang ausgeübten ärztlichen Tätigkeit und der abgeleiteten Weiterbildungsabschnitte durch die Vorlage von Zeugnissen oder vergleichbaren Urkunden,

4. eine Erklärung, in welcher der Arzt in Weiterbildung die Absicht erklärt, die vorgeschriebene Weiterbildung in dem geförderten Fachgebiet zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen, sowie im Anschluss im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztgruppe tätig zu werden,
5. eine Erklärung, dass er den beim Weiterbildenden abgeleisteten Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung im geförderten Fachgebiet nutzt,
6. soweit dies die KVBW anfordert, eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten im geförderten Fachgebiet vom Arzt in Weiterbildung noch abzuleisten sind,
7. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der KVBW eine Bestätigung der an ihn gezahlten Förderbeträge vorlegt,
8. eine schriftliche Erklärung mit welcher der Arzt in Weiterbildung der Datenspeicherung, -verarbeitung der Übermittlung für die in der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung genannten Zwecke, insbesondere der gemäß § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung sowie nach Anlage III der Vereinbarung benötigten Daten zustimmt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt,
9. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung der zuletzt zuständigen KV nach Abschluss der Förderung der Weiterbildung eine schriftliche Mitteilung über die Inhalte der geförderten Weiterbildungsabschnitte vorlegt,
10. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung nach Abschluss der Prüfung zum Facharzt des geförderten Fachgebiets beabsichtigt der KVBW und der zuletzt für die Förderung zuständigen KV die Urkunde über das Recht zum Führen der entsprechenden Bezeichnung in Kopie vorzulegen.
11. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung diese Richtlinie als Rechtsgrundlage der Fördermaßnahme anerkennt,
12. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung bei Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit die zuletzt zuständige KV informiert,
13. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes der KVBW vorlegt. Bei Beantragung der Förderung soll für die gesamte Weiterbildungsdauer, mindestens aber für das bevorstehende Weiterbildungsjahr, der Weiterbildungsgang nachgewiesen werden.

§ 6 Vergabe von Förderstellen gemäß § 3 Förderrichtlinie 2016

- (1) Die für die Weiterbildung weiterer fachärztlicher Fachgruppen zur Verfügung stehenden Förderstellen werden in der Reihenfolge der vollständig vorliegenden Anträge vergeben. Ein Antrag gilt dann als vollständig, wenn von den Antragstellern alle Unterlagen nach §§ 5 und 8 dieser Richtlinie vorgelegt wurden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nur im Umfang der zur Verfügung stehenden Förderstellen. Ein Rechtsanspruch auf eine Anschlussförderung besteht nicht.

(2) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen bei den weiteren fachärztlichen Weiterbildungen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, erfolgt eine Vergabe grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Dafür ist im Grundsatz der Zeitpunkt des Antragseinganges maßgebend. Abweichend hiervon kann einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug gegeben werden, wenn

1. der Stellenbewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der jeweiligen Fachgruppe besteht

und/oder

2. der Bewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem der Versorgungsgrad unter 90 % liegt

und/oder

3. der Bewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem der Landesausschuss keine Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Abs. 1 SGB V angeordnet hat

und/oder

4. der Bewerber sich bereits in einem ambulanten Abschnitt befindet

und/oder

5. die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erbracht wurde

und/oder

6. die Restweiterbildungszeit bis zur Zulassung zum Fachgespräch/zur Prüfung gegenüber den anderen Stellenbewerbern kürzer ist,

und/oder

7. die Weiterbildung in einem sogenannten Verbund, bestehend aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern, stattfindet.

(3) Im Falle einer Auswahlentscheidung ist demjenigen der Vorzug zu geben, welcher eine der Ziffern von 1 – 3 erfüllt. Ist kein Bewerber vorhanden welcher diese Voraussetzungen erfüllt, so ist entsprechend der Reihenfolge der Ziffern 4 – 7 demjenigen der Vorzug zu geben, welcher die Meisten dieser Voraussetzungen erfüllt. Bei Ziffer 4 ist die längste Dauer, bei Ziffer 6 die kürzeste Dauer maßgeblich.

§ 7 Bewilligung der Förderung

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt die KVBW dem Antragsteller einen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid kann sofern die Voraussetzungen vorliegen für den gesamten förderfähigen Zeitraum ausgesprochen werden.

§ 8 Fördergelder

- (1) Die Zahlung der gewährten Förderung erfolgt auf der Basis des Bewilligungsbescheides. Der Bewilligungsbescheid enthält eine Regelung darüber, dass die Fördergelder in monatlichen Teilbeträgen rückwirkend jeweils zu Beginn des Folgemonats ausgezahlt werden.
- (2) Die gewährte Förderung wird entsprechend der im Bescheid getroffenen Festlegungen auf das vom Weiterbildenden angegebene Konto überwiesen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.
- (3) Unterbrechungen der Weiterbildung, die über den Zeitraum von sechs Wochen im Kalenderjahr infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst hinausgehen, können nicht gefördert werden. Entsprechende Unterbrechungen der Weiterbildung sind der KVBW unverzüglich anzuzeigen. Fördergelder werden auch dann nicht gewährt, wenn im Falle einer Unterbrechung, der Lohnanspruch des Arztes in Weiterbildung entfällt oder durch Zahlung von staatlichen Ausgleichsleistungen gewährt wird.
- (4) Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn
 1. die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 3 der Förderrichtlinie 2016 als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird;
 2. die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und vereinbarungsgemäß erfolgt;
 3. die Weiterbildung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes abgebrochen wird oder staatliche Ausgleichsleistungen i. S. d. Absatz 3 fließen und dies nicht unverzüglich der KVBW angezeigt wurde.

In Missbrauchsfällen ist die erhaltene Förderung in voller Höhe an die KVBW zu erstatten. In den Fällen der Ziff. 1. und 2. kann der Praxisinhaber im Wiederholungsfalle von der Förderung ausgeschlossen werden.

- (5) Im Falle, dass die Erstattung der Förderung zu erfolgen hat, ist die KVBW befugt die zu erstattenden Beträge mit dem Honorar des Vertragsarztes zu verrechnen.

§ 9 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KVBW in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen in dieser Richtlinie treffen.

§ 10 Widerspruch

Gegen die Entscheidung der KVBW kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der KVBW, Albstadtweg 11 ,70567 Stuttgart, einzu-
legen.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Die Voraussetzungen und Bedingungen der geänderten Richtlinie gelten ab deren Inkrafttreten für alle erstmaligen und bereits laufenden Förderungen.
- (2) Die bisher erlassenen Förderbescheide gelten unter der Maßgabe der Regelungen dieser Richtlinie fort. Ein Anspruch auf Erstattung der bisher an die KVBW zurückgezahlten Fördergelder besteht nicht.
- (3) Aus den bisher mit den Ärzten in Weiterbildung geschlossenen Darlehensverträgen wird die KVBW nach Maßgabe dieser Richtlinie keine Rechte mehr herleiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der KV Baden-Württemberg zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der Fassung des Beschlusses vom 21. April 2010. Die Änderungen der Richtlinie treten am 12. Juli 2018 in Kraft und ersetzen die bis zum 11. Juli 2018 geltenden Regelungen dieser Richtlinie.